

ORH-Bericht 2018 TNr. 38

Zuwendungen für Veranstaltungen der künstlerischen Musikpflege

Jahresbericht des ORH

Für die Förderung von Veranstaltungen im Rahmen der künstlerischen Musikpflege fehlen konkrete Kriterien für die Bewilligung.

Der Förderbereich sollte zeitnah evaluiert werden.

Beschluss des Landtags

vom 6. Juni 2018

(Drs. 17/22599 Nr. 2e)

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 BayHO ersucht, die Zuwendungen für Veranstaltungen der künstlerischen Musikpflege zu evaluieren sowie die Grundsätze neu zu fassen oder Förderrichtlinien zu erlassen. Dem Landtag ist bis zum 30.06.2019 zu berichten.

Stellungnahme des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

vom 24. Juni 2019

(K.6-K1526.0/250/16)

Das Wissenschaftsministerium ist der Auffassung, dass die professionelle Festival- und Veranstaltungsförderung zu umfangreich und heterogen sei, um einheitliche konkrete Förderkriterien mit inhaltlichen Mindestanforderungen für den kompletten Förderbereich formulieren zu können:

- Die kommunale Beteiligung spreche für die Überregionalität einer Veranstaltung. Als Fördervoraussetzung sei diese jedoch nicht geeignet, da die Qualität einer Veranstaltung den wichtigsten Förderfaktor darstelle.
- Künstlerische Mindestinhalte vorzugeben, sei hinsichtlich eines möglichen Eingriffs in die grundrechtlich geschützte Kunstfreiheit grundsätzlich problematisch.
- Eine Mindestanzahl an Besuchern pro Veranstaltung sei gerade bei Open-Air-Festivals kein geeignetes Förderkriterium.

Das Wissenschaftsministerium teilt mit, dass es ohne zusätzliche personelle Kapazitäten bei den Regierungen keine Möglichkeit sehe, den Förderbereich an diese zu delegieren. Allerdings sei zum 01.01.2019 eine spartenspezifische Teilauslagerung (Jazz-Festivalförderung) an die Bayerische Musikrat gemeinnützige Projektgesellschaft mbH erfolgt und eine Fachkommission bestellt worden. Ab Mitte 2019 sei die Erarbeitung von

Förderrichtlinien für den ausgelagerten Förderbereich geplant, die künftig eine Evaluierung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung ermöglichen. Vor einer weiteren Abgabe von Förderbereichen werde der Erfolg dieser ersten Delegation evaluiert.

Die professionelle Festival- und Veranstaltungsförderung sollte auch im kleineren finanziellen Rahmen (unter 5.000 €) beibehalten werden.

Anmerkung des ORH

Der ORH wird durch die geplante Erarbeitung von Förderrichtlinien für die Jazz-Festivalförderung darin bestätigt, dass nachvollziehbare Kriterien - auch im Hinblick auf die Verwendungsnachweisprüfung - unabdingbar sind.

Sollte die Evaluierung zeigen, dass weitere Delegationen innerhalb des Förderbereichs umsetzbar sind, sollten hier ebenfalls Förderrichtlinien von den jeweils zuständigen Fachgremien erarbeitet werden.

Dabei sieht der ORH Maßgaben zur kommunalen Beteiligung, zur Mindestanzahl an Besuchern und künstlerische Mindestinhalte wie z. B. Schülerkonzerte oder Projekte mit Nachwuchskünstlern nach wie vor als geeignete Förderkriterien.

Zudem vertritt der ORH die Auffassung, dass die Ausreichung von Förderbeträgen unter 5.000 € delegiert werden soll, wenn keine Bagatellgrenze in die Förderrichtlinien aufgenommen wird.

Beschluss des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

vom 27. Mai 2020

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 BayHO ersucht, dem Landtag nach Abschluss der Evaluation bis zum 30.11.2020 erneut zu berichten.

Stellungnahme des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

vom 18. Mai 2021

(K.6-K1526.0/250/40 - 12b)

Das Wissenschaftsministerium teilt mit, dass die Bayerische Musikrat gemeinnützige Projektgesellschaft mbH seit 01.01.2021 beliehene Stelle im Sinne des Art. 44 Abs. 3 BayHO sei. Gleichzeitig sei ihr die Förderung der Laienmusik im Bereich der Förderung der Laienmusikdachverbände als vierter Förderbereich (neben der Förderung internationaler Begegnungen von Laienmusikensembles, der individuellen Förderung musikalisch begabter Jugendlicher aus Landesmitteln und der professio-

nellen Festival- und Veranstaltungsförderung der Musiksparte Jazz) übertragen worden. Bisher sei infolge der Coronavirus-Pandemie keine Evaluierung der delegierten Förderprogramme und der professionellen Festival- und Veranstaltungsförderung durchgeführt worden. Das Wissenschaftsministerium werde prüfen, ob und welche zusätzlichen Auslagerungen noch möglich und sachgerecht sind. Diese Überlegungen würden auch den Förderbereich der professionellen Festival- und Veranstaltungsförderung miteinschließen.

Anmerkung des ORH

Der ORH begrüßt die Auslagerung der Förderung der Laienmusik. Allerdings sollte für die delegierten Förderbereiche zeitnah eine Evaluation durchgeführt werden. Für den delegierten Förderbereich der professionellen Festival- und Veranstaltungsförderung der Musiksparte Jazz sollten zeitnah Förderrichtlinien erlassen werden. Auch für den Förderbereich der professionellen Festival- und Veranstaltungsförderung (ohne Jazz) wurden noch keine konkreten Kriterien für die Bewilligung festgelegt. Der ORH ist nach wie vor der Auffassung, dass die Ausreichung von Förderbeträgen unter 5.000 € delegiert werden sollte, wenn keine Bagatellgrenze in entsprechende Förderrichtlinien aufgenommen wird.

Die Umsetzung kann im Rahmen einer Prüfung der „Jazz-Förderung“ hinterfragt werden. Der ORH behält sich vor, diese zu gegebener Zeit zu prüfen.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und Finanz-
fragen**

vom 17. Juni 2021

Kenntnisnahme.